



**Kreisstadt Vechta**

**Bebauungsplan Nr. 193  
„Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Wasserwerk Vechta“**  
mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Abs. 3 NBauO

**Entwurf**

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 6) des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) sowie des § 10 und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Vechta diesen Bebauungsplan Nr. 193 „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Wasserwerk Vechta“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nachstehenden textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Vechta, .....  
Der Bürgermeister

**Planzeichenerklärung**

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung - PlanZv) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Art der baulichen Nutzung (§ 11 BauNVO)

**SO** Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**Baugrenze**

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (privat)

Sonstige Planzeichen

**41,0** Geländehöhe in m NHN (nachrichtlich)

**Textliche Festsetzungen**

**§ 1 Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO**

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 der BauNVO)

Das in der Planzeichnung als „SO“ „Photovoltaik“ bezeichnete Gebiet wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ festgesetzt. Damit wird Baurecht für die Nutzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen geschaffen, die erneuerbaren Strom erzeugen sollen.

Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Solarmodule (Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) in aufgeständerter Form
- Wechselrichter
- Masten für Überwachungskameras
- Einzäunung
- Übergabestation / Trafo
- Parkverkabelung

**§ 2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO**

Es werden folgende Angaben zu den Modulreihen getroffen:

- Im SO beträgt der maximale Abstand der Solarmoduloberkante 4,50 m ü. OK Gelände. Abweichungen aufgrund von Geländeunebenheiten sind bis zu max. 30 cm zulässig.
- Der Abstand zwischen der Solarmodulunterkante und OK Gelände muss mindestens 0,25 m betragen.

**§ 3 Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m § 22 BauNVO**

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgelegt (siehe Planzeichnung). Die Baugrenzen sind die äußere Abgrenzung für die Aufständiger der Photovoltaikmodule und für die betriebsbedingten Bauwerke (z.B. Trafostation).

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nur für Zufahrten und die Einfriedung zulässig.

**Nichtüberbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)**

Nichtüberbaubare Grundstücksflächen sind, soweit keine Baum- oder Strauchpflanzungen festgesetzt oder vorhanden sind, grundsätzlich als extensive Wiese oder blütenreiche Säumen zu gestalten.

Nebengebäude und Nebenanlagen, mit Ausnahme der Erschließung und der Einfriedung, sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

**§ 4 Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB**

**Extensiv genutztes Grünland**

Das vorhandene Grünland ist extensiv zu bewirtschaften.

Als Bewirtschaftungsauflagen gelten die nachfolgend aufgeführte Maßnahmen:

- Nutzung nur als Dauergrünland,
- keine Neuneisaat des Grünlands,
- Nachsaat als Übersaat (sog. „Ritzeinsaat“) ist nur mit vorheriger Genehmigung der UNB zulässig, Zier- und Zuchtformen sind nicht zulässig.
- landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen wie etwa Walzen, Schleppen, Mähen oder Lockern, die der Bodenverbesserung, der Vorbereitung zur Mahd oder der Veränderung der bestehenden Vegetation dienen, sind in der Zeit zwischen dem 15.03. und 30.06. eines jeden Jahres nicht gestattet,
- keine Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Auffüllen von Senken),
- keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen,
- kein Aufbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Dungstoffen aus Geflügelhaltung,
- eine Düngung mit Festmist (Erhaltungsdüngung) ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 15. März eines jeden Jahres abzuschließen (Bewirtschaftungsruhe zur Brutzzeit)
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung der UNB,
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Absenkung des derzeitigen Wasserstandes),
- frühester Mähtermin ist der 1. Juli eines jeden Jahres. Die Fläche ist in einem Arbeitsgang von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend zu mähen, soweit die Wetterlage dieses zulässt. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfütterholen zu verwenden,
- beim 1. Schnitt ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen (ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist nicht zulässig),
- wird die Fläche weder als Wiese noch als Weide genutzt, so ist sie mindestens einmal jährlich bis zum 31. Dezember jedoch frühestens ab dem 1. Juli zu mähen. Das anfallende Mähgut ist unverzüglich abzufahren. Die Fläche muss in jedem Fall zum Winter einen kurzrassigen Bewuchs aufweisen. Alternativ ist eine extensive Beweidung durch Schafe zulässig,
- aufwachsende Binsen u.a. hochwachsende Pflanzarten sind ggf. im zeitigen Frühjahr bis zum 15. März beispielsweise mit einem Freischneider zu entfernen.

**§ 5 Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a**

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten. Die Straucharten sind tendenziell am Rand der Fläche anzupflanzen und die größeren Arten in der Mitte der Pflanzfläche anzuordnen.

• <i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Sorbus torminalis</i>	Eisbeere	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Amelanchier rotundifolia</i>	Echte Felsenbirne	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Corylus avellana</i>	Haseelnuss	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Euonymus europaeus</i>	Pflaflenhütchen	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Rosa spec.</i>	Wildrosen	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	Strauch, 60 - 80 cm

Pflanzmaterial: 2 x verschult, Größe 80- 120 cm

Pflanzdurchführung: Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück. Pflanzverband 1 x 1 m, reihensetzt (mindestens 3- reihig)

**§ 6 Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzrüttern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Sollte es doch zu Baumfällung in Verbindung mit der Umsetzung des B-Planes kommen, sind betroffene Gehölze vor den Fällarbeiten durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie das Fledermausquartierpotenzial hin zu überprüfen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Die nächtliche Beleuchtung ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der bestehenden Gehölzbestände vermieden wird. Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird. Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.

**§ 7 Behandlung von Oberflächenwasser**

Der Versiegelungsgrad des Grundstückes wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt (maximal 2%). Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem gesamten Gelände zu versickern. Eine verzersetzte Versickerung ist zulässig. Auf diese Weise kann eine gefahrlose Einspeisung von Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. Gewässernetz gewährleistet werden.

**Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 NBauO)**

**Gestaltung der Modultische (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 5 NBauO)**

Die Aufständiger der Modultische ist kompakt und aus geeignetem Material herzustellen. Als Verankerungen in den Boden sind Schraub- bzw. Rammgrundungen zulässig.

**Einfriedigungen (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)**

Einfriedigungen sind als Zäune mit einer max. Höhe von 2,2 m (gemessen ab Geländeoberkante, inkl. Übersteigenschutz) zulässig.

Die Zaununterkante muss einen Abstand von mind. 15 cm über dem Gelände aufweisen. Die Umzäunung muss für Kleinsäuger durchlässig und landschaftsangepasst eingefärbt sein.

Ausgeschlossen sind Einfriedigungen in Form von Erdwällen sowie standortfremde Sträucher und Heckpflanzungen. Um das Landschaftsbild nicht zu stören, ist eine Einzäunung mit Blendwirkung ausgeschlossen.

**Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 5 NBauO)**

Jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendwirkung o.ä. auf den Straßenverkehr müssen vermieden werden. Sollten diese auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

**Hinweise**

**1. Baunutzungsverordnung**

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der geänderten Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

**2. Bodendenkmalpflege**

Das Plangebiet wird laut digitaler Bodenkarte 1:50.000 (BK50) größtenteils von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Pflagen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß auch ältere archaische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden.

Ferner handelt es sich bei dem westlich begleitenden Weg um einen historischen Weg (Vechta, FS/Nr. 28), der ursprünglich weitgehend identisch, teilweise aber weit östlich und damit innerhalb des Plangebietes verlief.

Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verweigert werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg - Olfener Str. 15, 26121 Oldenburg, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der/die FINDER\*in, der/die LEITER\*in der Arbeiten oder der/die UNTERNEHMER\*in. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Etwalige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des Vorgehens muss sich der Vorhabenträger frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archaischen Denkmalpflege in Verbindung setzen.

**3. Versorgungsleitungen**

Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Versorgungsanlagen in der Örtlichkeit zu bitten.

**4. Altlasten**

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Vechta, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz) unverzüglich zu informieren.

**5. Abfallbeseitigung**

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzmittel und andere Baumchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

**6. Kampfmittel**

Kampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Emsland oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

**7. Brandschutz**

Es wird auf die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Bebauungsgebiet hingewiesen. Der Löschwasserbedarf ist entweder über bestehende Hydranten, Brunnen, Regenrückhaltebecken, Zisternen oder über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr zu decken.

**8. Die der Planung zugrunde liegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Stadt Vechta, Burgstraße 6 während der Dienstzeit eingesehen werden.**

**Planunterlage**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Dythe, Flur 21

Maßstab: 1:1000  
„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“  
© März 2022

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Oldenburg – Coppenburg  
Katasteramt Vechta, Neuer Markt 14, 49377 Vechta

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.03.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Geschäftsnachweis: L4-44/2022 Vechta, .....  
Diensttag .....  
(Unterschrift) .....

**LGLN**  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
Niedersachsen  
Katasteramt Vechta  
Neuer Markt 14, 49377 Vechta

**Verfahrensvermerke**

**Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Vechta, .....  
Der Bürgermeister

**Dieser Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der:**



Freren, .....  
Planverfasser

**Frühzeitiges Beteiligungsverfahren**

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Erschließungsvarianten zum Bebauungsplan und der Kurzerläuterung vom ..... bis ..... durchgeführt.

Vechta, .....  
Der Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf dieses Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Vechta, .....  
Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... gemäß § 4 Abs. 2 beteiligt.

Vechta, .....  
Der Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in seiner Sitzung am ..... gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Vechta, .....  
Der Bürgermeister

**Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... in der Oldenburgischen Volkszeitung bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Vechta, .....  
Der Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Vechta, .....  
Der Bürgermeister

**Kreisstadt Vechta**

**Bebauungsplan  
Nr. 193  
„Sondergebiet  
Freiflächen-Photovoltaik-Anlage  
Wasserwerk Vechta“**  
mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Abs. 3 NBauO

**Entwurf**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022

Maßstab 1 : 5.000